hält es insbesondere die Ziele und Grundsätze der Arbeit des G. und seiner Organe. Als gemeinsames Leitungsorgan wird der Rat des G., dessen Mitglieder von den Volksvertretungen gewählt werden, gebildet. Die Volksvertretungen entscheiden über die Schaffung von gemeinsamen Kommissionen Volksvertretungen und über die Bildung von Arbeitsgruppen beim Rat des G. Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung können die zum G. gehörigen Volksvertretungen gemeinsame Beratungen durchführen, dabei Rechenschaftslegungen des G. entgegennehmen und übereinstimmende Beschlüsse fassen Die Volksvertretungen haben das Recht, schrittweise konkrete Aufgaben und Befugnisse, soweit diese nicht in die ausschließliche Kompetenz der Volksvertretungen fallen, sowie materielle und finanzielle Fonds auf den Rat des G. zu übertragen. Der Rat des G. erarbeitet zu allen grundsätzlichen Fragen der Entwicklung des G. einen einheitlichen Standpunkt. Er bereitet durch Empfehlungen und Beschlußentwürfe erforderliche Entscheidungen der Volksvertretungen und Räte der beteiligten Städte und Gemeinden vor. Mit zunehmender Konzentration von Aufgaben, Befugnissen und Fonds können beim Rat des G. die erforderlichen Organe gebildet und ihm Betriebe sowie Einrichtungen unterstellt werden -> Zweckverband

Gemeindevertretung: die von den wahlberechtigten Bürgern der Gemeinde gewählte -> örtliche Volksvertretung. Die G. ist als Organ der Staatsmacht in der Gemeinde untrennbarer Bestandteil des einheitlichen Systems der sozialistischen Staatsmacht der DDR. Ihre Stellung und Aufgaben sind durch die Funktion der -Gemeinde (-> Stadt) in der sozialistischen Gesellschaft bestimmt. Die grundlegende Zielsetzung für die Tätigkeit der G. ist

die ständig bessere Befriedigung der materiellen sozialen kulturellen und sonstigen gemeinsamen Bedürfnisse der Bürger. Sie konzentriert sich auf die komplexe Entwicklung der sozialistischen gesellschaftlichen Verhältnisse in ihrem Verantwortungsbereich. Mit der Beschlußfassung und Durchführung des Jahresplanes und Haushaltplans der Gemeinde entscheidet die G. im Rahmen der Gesetze eigenverantwortlich über die Aufgaben zur planmäßigen Verbesserung der Arbeits-, Wohn-Lebensbedingungen der Werktätigen. Sie konzentriert sich auf die Erfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgaben, insbesondere auf die Förderung der genossenschaftlichen Produktion und die Kooperation in der sozialistischen Landwirtschaft. sorgt für die Ausschöpfung aller örtlichen Kapazitäten und Reserven zur Verbesserung der Straßenverhältnisse, für den Um- und Ausbau von Wohnungen und die Durchführung Werterhaltungsarbeiten, Auf- und Ausbau von Kultur-, Sportund Erholungseinrichtungen und die allseitige Unterstützung der örtlichen Versorgungswirtschaft. Sie wirkt dabei mit den G. der benachbarten Städte und Gemeinden zusammen. organisiert die sozialistische Gemeinschaftsarbeit, das Zusammenwirken aller im Ort vorhandenen gesellschaftlichen Organisationen und Kräfte, aller Betriebe und Einrichtungen zur Lösung der wirtschaftlichen Aufgaben und zur Gestaltung der gesellschaftlichen Beziehungen der Menschen. Die G. stützt sich deshalb auf die Ausschüsse der Nationalen Front in den Gemeinden und entfaltet im engen Zusammenwirken mit ihnen eine wirksame massenpolitische Arbeit, um die Bürger zur Mitwirkung an der Lösung der staatlichen Aufgaben zu gewinnen und zu befähigen. In der Mehrzahl der Gemeinden sind für die Erfüllung der Aufgaben der G. die zwischen ihr und den sozialistischen Landwirt-